

**Richtlinie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Bürgerfunks im lokalen Rundfunk
gem. § 10 Fördersatzung Bürgerfunk**

vom 20. Oktober 2007

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert auf der Grundlage

1. des § 82 Abs. 3 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW),
2. der Satzung der LfM über die Förderung des Bürgerfunks im lokalen Rundfunk,
3. der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO-LfM) sowie
4. dieser Richtlinie

folgende Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk:

- a) Schulprojekte i. S. v. § 72 Abs. 1 LMG NRW (Schulprojekte),
- b) Qualifizierungsmaßnahmen, durch die Bürgerfunker bei einer erfolgreichen Teilnahme an diesen Maßnahmen nachweisen können, dass sie die geeignete, erforderliche Qualifizierung gem. § 72 LMG Abs. 2 haben (Zertifizierungskurse),
- c) Maßnahmen zur Qualifizierung von durch die LfM anzuerkennenden Zertifizierungsstellen sowie Prüferinnen und Prüfer (Medientrainerschulungen),
- d) Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen (Schulungen),
- e) in besonderen Fällen Modellprojekte sowie Experimente, die einer Weiterentwicklung des Bürgerfunks dienen.

(2) Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der LfM, wobei der Förderung der Schulprojekte Vorrang einzuräumen ist gegenüber anderen förderfähigen Maßnahmen und Projekten.

(3) Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung der Auswahlverfahren veröffentlicht die LfM im September für das darauf folgende Haushaltsjahr einen Orientierungsrahmen. Dieser enthält Angaben zur Höhe der beabsichtigten Förderung der in Abs. 1 Nr. 4 lit. a), b) und d) genannten Maßnahmen und Projekte. Er orientiert sich u. a. an der Zahl der Verbreitungsgebiete, der im Verbreitungsgebiet lebenden Einwohner, der jeweils im Vorjahr geförderten Maßnahmen und Projekten und dem jeweiligen Bewilligungszeitraum. Ein Anspruch auf eine Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

(4) Die LfM entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Sollten für die vorrangig zu berücksichtigenden Schulprojekte die bereitgestellten Mittel in einem Verbreitungsgebiet nicht in voller Höhe beantragt werden, so sollen diese zunächst für die Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs in anderen Verbreitungsgebieten verwendet werden. Sollten darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung stehen, so kann die LfM diese für die Förderung weiterer Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 zur Verfügung stellen. Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung der Auswahlverfahren der für zusätzliche Projekte und Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel veröffentlicht die LfM zwei Monate vor dem Beginn des dritten, bzw. vierten Quartals des laufenden Haushaltsjahres einen Orientierungsrahmen.

§ 2

Gegenstand der Förderung förderfähiger Maßnahmen und Projekte

(1) Förderfähig sind alle Kosten, die dem Träger im Kontext der Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 entstehen, zum Beispiel:

- Personalkosten,
- Honorarkosten,
- Reise- und Fahrtkosten
- Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen, Büromaterial, Telefon, Porto,
- Produktionsmaterial,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Kosten für die Versicherung, Wartung und Reparatur der Technik,
- Anschaffung Produktionstechnik sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,
- Kosten für Beratungs- und Betreuungsangebote,
- Kosten für die Einführung eines Qualitätssicherungs- bzw. Managementsystems.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderungsfähigen Kosten bei der Durchführung von Maßnahmen und Projekten gewährt.

(2) Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.

(3) Die Projekte und Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. a), b) und d) werden in der Regel pauschal gefördert.

Die Pauschalen basieren auf festgelegten Sätzen für Teilnehmertage oder Projektstunden, einem durchschnittlich kalkulierten zeitlichen Umfang und festgelegten Honorarsätzen.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag der Direktor der LfM.

(3.1) Die Pauschale für eine Einheit „Schulprojekt“ beträgt 334,35 €

Eine Einheit sollte in der Regel einen Umfang von 11 Projektstunden umfassen, davon können 5 Zeitstunden für die begleitende Produktion (Projektstunde Produktionspraxis) angesetzt werden.

Ein Schulprojekt kann je nach Inhalt und Zielsetzung bis zu fünf Einheiten umfassen. Jede Einheit sollte in der Produktion eines sendefähigen Bürgerfunksbeitrages (brutto: 30 Minuten Sendevolumen) münden.

Die Förderung einer Einheit setzt voraus, dass mindestens 10 Schülerinnen und Schüler an dem Schulprojekt aktiv teilnehmen.

Bedingt die Umsetzung der Projekteinheit einen höheren zeitlichen Aufwand, so kann das Stundenkontingent max. um den Faktor 1,5 erhöht werden. Der gesonderte Aufwand muss begründet werden.

Einheiten mit besonderem Aufwand können mit bis zu 501,53 € gefördert werden.

(3.2) Die Pauschalen für die Förderung von Schulprojekten gelten auch für Medienkompetenzprojekte im Kontext des Bürgerfunks, die über die Schulprojekte hinaus von der LfM auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden.

(3.3) Für den Erwerb des Nachweises der geeigneten Qualifizierung gem. § 72 Abs. 2 LMG werden die Vorkenntnisse der Teilnehmer berücksichtigend unterschiedliche Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Diese Zertifizierungskurse sind modular aufgebaut.

Für die vorgesehenen Module der Zertifikatskurse werden folgende Pauschalen angesetzt:

Modul	Pauschale
Modul 1 (für Bürgerfunker ohne Vorkenntnisse Hörfunk)	682,45 €
Modul 2 (Produktionspraxis, für Bürgerfunker ohne Vorkenntnisse Hörfunk)	576,85 €
Modul 3 (Feedback/Aircheck/Prüfung, in Verbindung mit Modul 1 und 2, 4 Std.)	229,50 €
Modul 3 (für Bürgerfunker mit Vorkenntnissen Hörfunk, die nicht an den Einstiegsmodulen 1 und 2 teilnehmen müssen) Umfang 8 Std.	495,93 €

Um die Pauschale in voller Höhe gewährt zu bekommen, müssen mindestens 7 Teilnehmer an dem Modul teilnehmen. Die Teilnahme ist gegenüber der LfM nachzuweisen.

Sollten weniger als 7 Personen teilnehmen, so wird der Zuschuss um jeweils ein Siebtel der o. g. Pauschale pro Person gekürzt. Zertifizierungskurse mit weniger als 5 Teilnehmern werden nicht gefördert.

Sollten mehr als 7 Personen teilnehmen, so wird entsprechend der Aufwand für das Zertifikat um 7,50 € pro zusätzlicher Person erhöht. Darüber hinaus wird die Pauschale für jede zusätzliche Person bis zu 13,50 € (80 v. H. der Pauschale Teilnehmertag 16,90 €) erhöht.

Modul 1 und Modul 3 können nur von Medientrainern, die über eine entsprechende Anerkennung für die Vergabe des „Zertifikats geeignete Qualifizierung“ verfügen, durchgeführt werden. Dies ist Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung der Module 1 und 3.

Für Modul 2 wird die Pauschale auf der Basis des Honorarsätze in Höhe von 25,00 € pro Projektstunde kalkuliert.

(3.4) Sollte ein Bürgerfunker den erforderlichen Nachweis nicht durch Teilnahme an Modul 3 erbringen können, so kann dies in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen eines Einzelgespräches erfolgen. Dieses wird mit max. 12,80 € gefördert.

(3.5) Für Schulungen wird eine Tagespauschale von 316,52 € angesetzt. Schulungen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn mindestens 5 Personen daran teilnehmen.

Sollten mehr als 5 Personen teilnehmen, so wird die Pauschale für jede zusätzliche Person die Pauschale um 13,50 € (80 v. H. der Pauschale Teilnehmertag 16,90 €) erhöht.

(3.6) Für die Anerkennung von Honorarkosten legt die LfM ein verbindliches Honorarraster mit Förderhöchstbeträgen in Abhängigkeit von der Maßnahme und dem Projekt und der erforderlichen Mindestqualifikation des Referenten fest (Anlagen I und V).

(3.7) Die Förderung der Honorarkosten der Kategorie 2 bis 4 setzt den Nachweis der Eignung des Referenten bzw. der Referenten im Rahmen der Antragstellung voraus. Ohne den entsprechenden Nachweis werden Honorarkosten maximal in Höhe der ersten Stufe des Honorarrasters anerkannt und die Pauschalen gem. Punkt (4) für die Einheit Schulprojekt, gem. (6) Pauschale für Modul 2 und gem. Punkt (8) die Tagespauschale Schulungen entsprechend reduziert. (Anlage V)

(3.8) Bei Einsatz von Personen, die beim Träger der Maßnahme oder der Projekte angestellt sind, wird unabhängig von dem vom Träger tatsächlich gezahlten Gehalt dieses maximal anteilig in Höhe des für die einzelne Maßnahme oder das Projekt angesetzte Honorarrahmens für die Projektstunde oder die Seminarstunde anerkannt.

(4) Ein Antragsteller kann im Rahmen des Orientierungsrahmens für den bei der Bekanntgabe genannten Bewilligungszeitraum die Förderung mehrerer Einzelprojekte und Einzelmaßnahmen beantragen.

(5) Nach Beendigung der Förderung durch die LfM sind die Geräte und Ausstattungsgegenstände, die mit Fördergeldern der LfM, die nicht im Rahmen der Pauschalen gewährt wurden, angeschafft wurden, an die LfM zurückzuführen, sofern es keine Anschlussmaßnahmen oder Projekte gibt oder die Geräte und Ausstattungsgegenstände nicht weiter für die Produktion von Bürgerfunkbeiträgen für Gruppen zur Verfügung stehen. Die Kosten der Rückführung trägt der Zuwendungsempfänger.

(6) Darüber hinaus kann die LfM in besonderen Fällen Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dazu zählen u. a. Produktionstechnik, Seminartechnik, Räume und Beratungsleistungen.

(7) Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

(8) Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben.

(9) Gefördert werden in der Regel bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Projekte und Maßnahmen, für die die Förderung beantragt wird.

§ 4 Zuschussempfänger

(1) Zuschussempfänger können Einrichtungen und Personen sein, die die Voraussetzungen für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Maßnahmen und Projekte erfüllen. Hierzu zählen u. a.:

- Weiterbildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung,
- eingetragene Vereine und
- Radiowerkstätten.

(2) Bei Schulprojekten können die Schulen bzw. deren Träger selbst Zuschussempfänger sein.

(3) In besonderen Fällen können bei Modellprojekten sowie Experimenten, die einer Weiterentwicklung des Bürgerfunks dienen, auch natürliche Personen Zuschussempfänger sein.

(4) Der Zuschussempfänger muss nachweisen, dass

- seine Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
- er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- er die erforderlichen Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte bereithält und
- er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann.

(5) Zuschussempfänger, deren jährliche Förderung durch die LfM insgesamt 10.000,00 € übersteigt, müssen ab dem 1.1.2010 nachweisen, dass sie ein Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementsystem, das von der LfM im Rahmen der Förderung des Bürgerfunks als geeignetes Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementsystem anerkannt ist, eingeführt haben.

(6) Soweit die geförderten Projekte und Maßnahmen von der LfM evaluiert werden, verpflichtet sich der Träger der Maßnahme bzw. des Projektes zur Mitwirkung, u. a. durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Für den Antrag der Schulprojekte i. S. v. § 72 Abs. 1 LMG NRW, die Zertifizierungskurse und die Schulungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 sind die Antragsvordrucke nach dem Muster Anlage II zu verwenden.
- (3) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur fachlichen Prüfung erforderlich sind. Insbesondere ist das zu fördernde Vorhaben hinreichend genau zu beschreiben, die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten des Vorhabens und die Einnahmen, bzw. Eigenleistungen sind geeignet spezifiziert auszuweisen. Darüber hinaus sind Angaben zur Evaluation des Projektes oder der Maßnahme zu machen.
- (4) Der Antrag muss grundsätzlich drei Monate vor Beginn des jeweils beantragten Bewilligungszeitraumes vorliegen. Bei Bewilligungszeiträumen, die in ihrer Länge drei Kalendermonate nicht überschreiten, sollen die Anträge zwei Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraumes vorliegen.
- (5) Die Anträge für die Schulprojekte müssen eine Darstellung der Art und des Umfangs der Kooperation zwischen dem Antragsteller und Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im jeweiligen Verbreitungsgebiet enthalten.
- (6) Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

§ 6

Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere die Qualität und die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit der Zielgruppe von Bedeutung.
- (2) Liegen mehr Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Projekten vor, als Mittel für die Förderung jeweils zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl zunächst danach, ob eine gleichmäßige Verteilung auf die Verbreitungsgebiete und bei Schulprojekten eine angemessene Berücksichtigung aller Schulformen gewährleistet ist. Im Übrigen wird derjenige Antragsteller ausgewählt, der am ehesten die Gewähr dafür bietet, dass die in § 1 Abs. 1 Nutzungssatzung Hörfunk genannten Ziele erreicht werden.

(3) Nach formeller und materieller Prüfung des Förderantrags wird in einem Vermerk festgestellt, ob dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.

§ 7 **Förderbescheid**

Auf der Grundlage des Vermerks erlässt die LfM einen schriftlichen Förderbescheid, der in jedem Fall folgende Angaben enthält:

- Zuwendungsempfänger,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- Zweckungszweck,
- Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Bewilligungszeitraum,
- Nebenbestimmungen (Anlage III),
- Hinweis, dass Ansprüche aus dem Förderbescheid vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 **Mittelverwendung**

(1) Zuschüsse dürfen in der Regel nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht oder mit Einwilligung der LfM begonnen worden sind. Die LfM darf in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages oder Leistungsvertrages zu werten.

(2) Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckungszwecks benötigt werden. Die Höhe der Zweckungszahlung wird von der LfM auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse durch die LfM erfolgt nach Vorlage eines Mittelabrufs. Für den Mittelabruf gilt das Formular gemäß Anlage IV.

§ 9

Verwendungsnachweis

- (1) Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendungen ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Maßnahme bzw. des Projektes nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (3) Werden für denselben Zweck Zuschüsse sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt, so ist der Verwendungsnachweis in Abstimmung mit den Beteiligten nur einem Zuschussgeber gegenüber zu erbringen.
- (4) Die jeweiligen Belege sind für Prüfungen durch die LfM fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 10

Verwendungsnachweisprüfung

- (1) Die LfM prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob
 - der Verwendungsnachweis den im Zuschussbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht,
 - der Zuschuss nach den Angaben im Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - der mit dem Zuschuss beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- (2) Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme an den Zuschussempfänger zurückzugeben.
- (3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten. Eine Auswertung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- (4) Die LfM kann sich zur Prüfung auch sachkundiger Dritter bedienen.

§ 11

Rücknahme, Widerruf des Zuschusses, Ausschluss von der Förderung

(1) Der Zuschuss ist zurückzufordern, soweit der Zuschussbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 44, 48 und 49 VwVfG NW) unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Außerplanmäßige Eigenleistungen sind grundsätzlich auf die Zuwendung anzurechnen und im Verwendungsnachweis darzustellen. Den sich hieraus ergebenden Rückforderungsanspruch der LfM kann die LfM auf Antrag für zusätzliche Projekte oder Maßnahmen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für im Bewilligungszeitraum nicht abgeforderte Förderbeträge.

(3) Der Widerruf des Bewilligungsbescheides ist insbesondere zulässig, wenn die LfM feststellt, dass Förderziel und -zweck bei den getätigten Ausgaben nicht eingehalten wurden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage I, LfM-Förderrichtlinien Bürgerfunk
Honorarraster für Referenten

Kategorie	Qualifikation Referent/Referentin	Honorar pro Stunde inkl. MWSt	Honorar pro Tag inkl. MWSt
1	<u>ohne fachspezifische Ausbildung</u> technische Helfer, Jugendliche, Studenten, Bürgermedien-Nutzer und sonstige Kräfte mit zwar angeeigneter Medienpraxis, aber ohne pädagogische und mediale Ausbildung	bis zu € 12,50	bis zu € 100,00
2	<u>mit fachspezifischer Ausbildung</u> Medienpädagogen, Mediengestalter und sonstige Fach-Referenten mit abgeschlossener Ausbildung, aber noch keiner bzw. wenig Berufs- und Seminarerfahrung und ohne bzw. mit geringer Vermittlungskompetenz	bis zu € 25,00	bis zu € 200,00
3	<u>mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation</u> Fach-Referenten mit abgeschlossener Ausbildung, mit Berufs- und Seminarerfahrung, mit Know-how in einem Spezialgebiet, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit spezifisch ausgearbeiteten Seminarkonzepten, (LfM-Medientrainer-Nachweis erforderlich)	bis zu € 33,25	bis zu € 266,00
4	<u>mit fachspezifischer Ausbildung, besonderer Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung</u> Ausgewiesene Spezialisten mit abgeschlossener Hochschulausbildung, mit langer Berufs- und Seminarerfahrung, mit besonderer Qualifikation für die Zielgruppen, mit besonderem Know-how in Spezialgebieten, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit eigenen Publikationen; langjährige / kostspielige Zusatzqualifikation war Voraussetzung zur Ausübung des Spezialgebiets (LfM-Ausbildernachweis erforderlich)	bis zu € 44,00	bis zu € 350,00

Anlage III, Förderrichtlinien Bürgerfunk, LfM

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Anforderung und Verwendung des Zuschusses

1.1 Der mit dem Antrag eingereichte Finanzierungsplan ist verbindlich.

1.2 Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

1.3 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen ist folgende Vorschrift zu beachten:

- Dienstanweisung des Direktors der LfM über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - vom 19.10.2005

Dies gilt nicht für die Beschaffung gebrauchter Gegenstände.

Aufträge dürfen erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erteilt werden.

3. Inventarisierungspflicht

Der Zuschussempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert € 410 übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die LfM Eigentümerin ist, sind die Gegenstände in dem Inventar zu kennzeichnen.

4. Sicherung durch Eigentumsübertragung

Die LfM kann durch Nebenbestimmung regeln, dass das Eigentum an den von der LfM geförderten Geräten der Produktions- und Sendetechnik zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche der LfM oder zur Sicherung sonstiger erheblicher Belange der LfM an die LfM zu übertragen ist. Die Zuwendungsmittel dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

5. Mitteilungspflicht des Zuschussempfängers

5.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der LfM anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuschüsse bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5 v. H. ergibt;

5.1.2 für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;

5.1.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;

5.1.4 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Buchführung

6.1 Die Kassen- und Buchführung müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Die Belege sind vom Zuschussempfänger auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

6.3 Der Zuschussempfänger hat die Belege fünf Jahre nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Reisekosten

Reisekosten für Referenten/innen werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes wie folgt erstattet:

- bei der Benutzung eines PKW mit 0,30 €/km für die ersten 30 km, darüber hinaus mit 0,20 €/km.
- bei der Benutzung der Bahn die Kosten für ein Bahnticket 2. Klasse gegen Vorlage dieses Tickets.
- bei der Benutzung eines Flugzeugs (ab 300 km Entfernung) die Kosten für ein Ticket der günstigen Tarifklasse gegen Vorlage dieses Tickets.

8. Nachweis der Verwendung

8.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

8.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuschussempfängers sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

8.3 Der zahlenmäßige Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist anhand der Buchführung nachzuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist ggf. eine Inventarliste beizufügen.

8.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9. Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger erkennt an, dass alle Angaben, von denen der Erlass des Bescheides, die Auszahlung, die Rückforderung oder das Belassen der Finanzhilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (GV.NW.S.136/ SGV.NW74) und dem Subventionsgesetz (1. WiKG Art. 2 vom 29.07.1976, BGBl.S. 2034) sind.

Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 44, 48 und 49 VwVG NW) unwirksam ist bzw. bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Wirkung auf die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, bzw. nachträglich entfallen sind,
- sich die Gesamtfinanzierung geändert hat, ohne dass dieser zugestimmt wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder rechtzeitig vorgelegt wird,
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers vor Abschluss der Maßnahme das Insolvenzverfahren beantragt wurde.

Ein Widerruf auch für die Vergangenheit kommt insbesondere in Betracht, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, dass die Zuwendung nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet worden ist.

Anlage V: Förderrichtlinien Bürgerfunk, LfM

Modellrechnungen

Modellrechnung Projektförderung		
Honorarsatz Projektstunde/Seminar 45 min		33,25 €
Honorarsatz Projektstunde Produktionspraxis 60 min		25,00 €
Stundenkontingent Projekt Sendeeinheit 25 Min.		
Seminarvorbereitung/Nachbereitung	2	66,50 €
Grundlagen des Hörfunks, etc.	2	66,50 €
Idee/Konzeption	2	66,50 €
Aircheck/Feedback	2	66,50 €
Produktion	5	125,00 €
Technikpauschale Produktionstag	3	26,94 €
Zwischensumme		417,94 €
Eigenanteil Projektträger	20	83,59 €
Förderanteil LfM	80	334,35 €
Faktor bes. Aufwand, Förderanteil LfM*	1,5	501,53 €

Modellrechnung Projektförderung		
Referenten ohne Nachweis der erforderlichen Eignung		
Honorarsatz Projektstunde/Seminar 45 min		12,50 €
Honorarsatz Projektstunde Produktionspraxis 60 min		12,50 €
Stundenkontingent Projekt Sendeeinheit 25 Min.		
Vorbereitung/Nachbereitung	2	25,00 €
Orga/Grundsatz etc.	2	25,00 €
Idee/Konzeption	2	25,00 €
Aircheck/Feedback	2	25,00 €
Produktion	5	62,50 €
Technikpauschale Produktionstag	3	26,94 €
Zwischensumme		189,44 €
Eigenanteil Projektträger	10	18,94 €
Förderanteil LfM	90	170,50 €
Faktor bes. Aufwand*	1,5	255,75 €

Modellrechnung Pauschale Qualifizierung – pro Seminartag, durchschnittlich 8 Std.			
Pauschale Teilnehmertag		16,90 €	
Honorarsatz Seminarplanung und -durchführung		33,25 €	
Technikpauschale pro Seminartag		8,98 €	
Honorarsatz Projektstunde Produktionspraxis 60 min		25,00 €	
Teilnehmertage	5	16,90 €	84,50 €
Pauschale 1 Std. Seminarplanung, 4 Std. Seminar	5	33,25 €	166,25 €
Technikpauschale pro Teilnehmertag	5	8,98 €	44,90 €
Max. begleitende Produktionsstunden pro Seminar	4	25,00 €	100,00 €
Gesamt			395,65 €
Eigenanteil Träger / in Prozent	20		79,13 €
Förderanteil LfM in Prozent	80		316,52 €

Modellrechnung Pauschale Qualifizierung – pro Seminartag, durchschnittlich 8 Std.			
Referenten ohne Nachweis der erforderlichen Eig- nung			
Pauschale Teilnehmertag		16,90 €	
Honorarsatz Seminarplanung / Orga. Pro Teilneh- mertag		12,50 €	
Technikpauschale pro Seminartag		8,98 €	
Honorarsatz Projektstunde Produktionspraxis 60 min		12,50 €	
Teilnehmertage p. a.	5	16,90 €	84,50 €
Pauschale 1 Std. Seminarplanung, 4 Std. Seminar	5	12,50 €	62,50 €
Technikpauschale pro Teilnehmertag	5	8,98 €	44,90 €
Max. begleitende Produktionsstunden pro Seminar	4	12,50 €	50,00 €
Gesamt			241,90 €
Eigenanteil Träger / in Prozent	20		48,38 €
Förderanteil LfM in Prozent	80		193,52 €

Modellrechnung Aufwand "Zertifikatskurse"			
Honorarsatz Projektstunde/Seminar 45 min		33,25 €	
Honorarsatz Projektstunde Produktionspraxis 60 min		25,00 €	
Pauschale Teilnehmertag		16,90 €	
Modul 1 / 16 Projektstunden Seminar	16	33,25 €	532,00 €
Modul 2 / 16 Projektstunden Praxis	16	25,00 €	400,00 €
Modul 3 / 4 Projektstunden Seminar	4	33,25 €	133,00 €
Mindestteilnehmerzahl pro Kurs	7		
Aufwand Zertifikat 7,50 € pro Teilnehmer	7	7,50 €	52,50 €
Teilnehmertage 4,5 Tage pro Teiln.	31,5	16,90 €	532,35 €
Aufwandspauschale Orga.-Kurs pro Seminartag	5	33,25 €	166,25 €
Aufwandspauschale Technik / 7€/ pro Tag	5	8,98 €	44,90 €
Gesamt Aufwand Zertifikatskurs			1.861,00 €
Eigenanteil Träger / in Prozent	20		372,20 €
Förderanteil LfM in Prozent	80		1.488,80 €

Modul	Pauschale
Modul 1 (für Bürgerfunker ohne Vorkenntnisse Hörfunk)	682,45 €
Modul 2 (Produktionspraxis, für Bürgerfunker ohne Vorkenntnisse Hörfunk)	576,85 €
Modul 3 (Feedback/Aircheck/Prüfung, in Verbindung mit Modul 1 und 2, 4 Std.)	229,50 €
Gesamt.	1.488,80 €

Modellrechnung Aufwand "Zertifikatskurse"			
Modul 3 (für Bürgerfunker mit Vorkenntnissen Hörfunk, die nicht an den Einstiegsmodulen 1 und 2 teilnehmen müssen) Umfang 8 Std.			
Honorarsatz Projektstunde/Seminar 45 min		33,25 €	
Honorarsatz Projektstunde Produktionspraxis 60 min		25,00 €	
Pauschale Teilnehmertag		16,90 €	
Modul 3 / 8 Projektstunden Seminar	8	33,25 €	266,00 €
Mindestteilnehmerzahl pro Kurs	7		
Aufwand Zertifikat 7,50 € pro Teilnehmer	7	7,50 €	52,50 €
Teilnehmertage 1 Tage pro Teiln.	8	16,90 €	135,20 €
Aufwandspauschale Orga.-Kurs pro Seminartag	1	33,25 €	33,25 €
Aufwandspauschale Technik / 7€/ pro Tag	1	8,98 €	8,98 €
Gesamt Aufwand Zertifikatskurs			495,93 €